Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8517**

14. Wahlperiode 13. 03. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Ulrike Flach, Cornelia Pieper, Birgit Homburger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/6323 –

Abgrenzung zwischen der erwünschten Einwerbung von Drittmitteln durch Hochschullehrer und Vorteilsnahme nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorrBekG)

A. Problem

Einerseits erwartet die politische Seite, z. B. die Wissenschaftsministerien, dass die Hochschulen Drittmittel einwerben. Andererseits kommen dadurch die verantwortlichen Hochschullehrer in Konflikt mit dem Antikorruptionsgesetz. Deshalb wird die Bundesregierung aufgefordert, zusammen mit den Standesorganisationen der Hochschullehrer die Regelungen des Antikorruptionsgesetzes zu überdenken und den Begriff des „Vorteils" gesetzlich einzugrenzen.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag – Drucksache 14/6323 – abzulehnen.

Berlin, den 27. Februar 2002

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ulrike Flach
Vorsitzende und Berichterstatterin

Dr. Ernst Dieter Rossmann
Berichterstatter

Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)
Berichterstatter

Dr. Reinhard Loske
Berichterstatter

Maritta Böttcher
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Ernst Dieter Rossmann, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land), Dr. Reinhard Loske, Ulrike Flach und Maritta Böttcher

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 215. Sitzung am 31. Januar 2002 den Antrag – Drucksache 14/6323 – zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss und den Rechtsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Hochschulen in Deutschland greifen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zunehmend auf Drittmittel zurück. Im Jahr 1997 wurde das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption (KorrBekG) beschlossen, das das Strafgesetzbuch und das Dienstrecht für Beamte verschärfte. Dadurch entstand ein Widerspruch über die Regelungen zur Annahme von Geschenken und Vorteilen im Amt und der Drittmittelbeschaffung, wie sie im Hochschulrahmengesetz (HRG) ausdrücklich vorgesehen ist. Kernproblem ist die weite Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Vorteil“. Zahlreiche Hochschulprofessoren sind durch diese gesetzlichen Regelungen in schwierigen Situationen: Einerseits wird von Seiten des Bundes und der Länder eine Einwerbung von Drittmitteln für eine bessere Wirtschaftlichkeit ausdrücklich gewünscht. Andererseits erschwert der Bund als Gesetzgeber diesen Weg.

Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Standesorganisationen der Hochschullehrer die Regelungen des Antikorruptionsgesetzes zu überdenken und den Begriff des „Vorteils“ gesetzlich einzugrenzen. Weiterhin wird gefordert, das Hochschuldienstrecht dahin gehend zu novellieren, dass den Hochschulen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Bilanzen regelmäßig von unabhängigen Institutionen oder Wirtschaftsprüfern kontrollieren zu lassen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag in seiner Sitzung am 20. Februar 2002 beraten und dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Regierungsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Innenausschuss** hat den Antrag in seiner Sitzung am 27. Februar 2002 beraten und dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und -ergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Antrag in seiner Sitzung am 27. Februar 2002 beraten und die vorgenannte Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU verabschiedet.

Von Seiten der antragstellenden **Fraktion der FDP** wird verdeutlicht, dass der dem Antrag geltende Tatbestand, nämlich die zunehmenden Korruptionsvorwürfe gegenüber Drittmittel einwerbenden Professoren und Universitäten, auf der bestehenden Rechtslage beruhe. In den Fraktionen sei man sich über die Einwerbung von Drittmitteln einig, und man könne es sich nicht leisten, dass ganze Teile der Universitätslandschaft von Korruptionsvorwürfen überzogen würden. Deshalb schlage die Fraktion der FDP eine Änderung der derzeitigen Gesetzeslage vor: Der Begriff „Vorteil“ solle gesetzlich so eingegrenzt werden, dass die Einwerbung von Drittmitteln für Hochschulen künftig erleichtert werde. Dies solle durch eine Novellierung des Hochschuldienstrechts erreicht werden. Gleichzeitig solle den Hochschulen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Bilanzen von unabhängigen Institutionen oder Wirtschaftsprüfern kontrollieren zu lassen.

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wird erklärt, dass man dem Antrag nicht folgen könne, weil er zum einen nicht glücklich formuliert sei und zum anderen dramatisiere. Die drei Forderungen des Antrages seien banal, weil man nicht das Dienstrecht novellieren müsse, um den Hochschulen die Möglichkeit einer unabhängigen Kontrolle der Bilanzen durch Wirtschaftsprüfer zu geben. Zur Eingrenzung des Begriffs „Vorteilsnahme“ wäre der Vorschlag einer Präzisierung des Begriffs hilfreich gewesen. Es wird daran erinnert, dass es auf Länderebene entsprechende Verordnungen und Richtlinien gebe, nach denen verfahren werde. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf werde nicht gesehen, deshalb werde die Fraktion den Antrag ablehnen.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wird erklärt, dass der Antrag in die richtige Richtung gehe, weil für die Betroffenen Klarheit geschaffen werden müsse. Allerdings werde die Frage gestellt, ob der Antrag weit genug gehe, oder ob nicht über eine Sonderklausel im Strafgesetzbuch nachgedacht werden müsse. Die Fraktion werde sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wird hinterfragt, ob gesetzgeberisches Eingreifen tatsächlich notwendig sei. Die wirtschaftliche Führung der Hochschulen durch straffreie Einwerbung von Drittmitteln sei durch § 25 HRG hinreichend geregelt; dieser Paragraph schaffe die Voraussetzungen und lege die Ausgestaltung der in den Hochschulen zulässigen Drittmitteleinwerbung fest. Es sei ausdrücklich gewünscht, dass sich die Hochschulen zusätzliche Einnahmequellen erschließen. Wichtiger als das geforderte gesetzgeberische Eingreifen sei die einheitliche Etablierung einer guten Genehmigungspraxis. Die im Antrag geforderte externe Finanzkontrolle der Hochschulen sei sinnvoll, allerdings sei dies auf Landesebene zu regeln; dem Controlling stünden bundesgesetzliche Regelungen in

keiner Weise entgegen. Die Fraktion werde den Antrag, obwohl sie mit Teilen der Zielstellung übereinstimme, ablehnen.

Von Seiten der **Fraktion der PDS** wird bekräftigt, dass die Einwerbung von Drittmitteln durch Hochschullehrer schon begrifflich keine Vorteilsnahme im Sinne des Strafgesetzbuches sei: Das Verhältnis zwischen Drittmittelgeber und Drittmittelempfänger beruhe auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung, und die Bereitstellung von Forschungsfördermitteln könne per se nicht als Vorteilsnahme verstanden werden, weil der Hochschullehrer nicht persönlich begünstigt werde. Die Fraktion der PDS unterstütze Maßnahmen, die Transparenz in der Drittmitteleinwerbung herstellen und die Einhaltung der Mitbestimmungs- und arbeitsrechtlichen Grundsätze sicherstellen. Wenn man zu der Auffassung käme, das geltende Strafrecht würde die Einwerbung von Drittmitteln behindern, müsse das Strafrecht geändert werden; allerdings sehe die Fraktion der PDS hierzu keine Veranlassung. Aus den genannten Gründen werde der Antrag abgelehnt.

Berlin, den 27. Februar 2002

Dr. Ernst Dieter Rossmann
Berichterstatter

Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)
Berichterstatter

Dr. Reinhard Loske
Berichterstatter

Ulrike Flach
Berichterstatterin

Maritta Böttcher
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333